

► Insolvenz

Zahlungsverzögerung reicht zur Anfechtung nicht aus

| Die Zahlungseinstellung kann aus einem einzigen Indiz gefolgert werden, wenn dieses Indiz eine hinreichende Aussagekraft hat. Fehlt es an einem hinreichend aussagekräftigen einzelnen Indiz, kommt der Schluss auf eine Zahlungseinstellung nur in Betracht, wenn die Gesamtheit der Indizien die volle richterliche Überzeugung einer Zahlungseinstellung rechtfertigt. |

Zahlt der Schuldner Sozialversicherungsbeiträge stets vollständig, aber im Wesentlichen gleichbleibend durchgängig um einen bis weniger als zwei Monate verspätet, stellt dies nach dem BGH (28.4.22, IX ZR 48/21, Abruf-Nr. 229943) für sich genommen kein ausreichendes Indiz dar, um eine Zahlungseinstellung zu begründen. Der BGH hat vor diesem Hintergrund eine Anfechtung des Insolvenzverwalters hinsichtlich aller vom Sozialversicherungsträger erhaltenen Leistungen nach § 133 InsO für unbegründet erachtet.

MERKE | Das Urteil ist für alle Gläubiger relevant, weil Insolvenzverwalter immer wieder von Zahlungsverzögerungen auf eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners schließen wollen. Dem tritt der BGH nun entgegen. Er setzt damit seine neuere Rechtsprechung zur Zurückdrängung der Insolvenzanfechtung fort.

► Verzug

Verzug kann auch nicht zu vertreten sein

| Ein Werkunternehmer oder Bauträger muss seinen Verzug nicht vertreten, soweit er durch schwerwiegende, unvorhersehbare und unabwendbare Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert war. |

Ist es umstritten, ob die Auswirkungen der Coronapandemie einen Werkunternehmer in diesem Sinne vom Verzug entlasten, muss er nach dem KG (24.5.22, 21 U 156/21, Abruf-Nr. 230196) darlegen, wie sich ein von ihm nicht zu verantwortender Umstand im Einzelnen auf den Herstellungsprozess auswirkt und ihn verzögert hat („bauablaufbezogene Darstellung“).

MERKE | Ist ein Bauträger in Verzug mit der Übergabe einer Wohneinheit, die der Erwerber nicht selbst beziehen, sondern vermieten will, besteht der Schaden des Erwerbers in den Vermietungserlösen, die ihm verzugsbedingt entgangen sind.

► Mietrecht

Weniger geht immer

| Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb eines Mieterhöhungsverfahrens nach §§ 558 ff. BGB sein formell ordnungsgemäßes vorprozessuales Erhöhungsverlangen nachträglich zu ermäßigen – etwa mit Erhebung der Zustimmungsklage. |



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 229943

**Klare Tendenz in der
BGH-Rechtsprechung**



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 230196

Das ist der Schaden